



## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 46 Absatz 5 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) i. V. m.  
§ 46 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V)  
über das Freibleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung Bentwisch

Der über den Wahlvorschlag der **Wählergruppe Bürger für Bentwisch** (BfB) am 26.05.2019 in die Gemeindevertretung Bentwisch gewählte Bewerber

**Zielke, Jan**

hat mit Schreiben vom 12.10.2020 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Da keine Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe vorhanden ist, hat die Wahlleitung gemäß § 46 Absatz 1 und 3 LKWG M-V das Freibleiben des Sitzes festgestellt.

Von der gesetzlichen Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung gemäß § 60 Absatz 2 LKWG M-V sind ab 13.10.2020 in der Gemeindevertretung Bentwisch 14 Sitze besetzt.

Gegen die Feststellung können, gemäß § 46 Absatz 4 Satz 1 LKWG M-V in Verbindung mit § 35 LKWG M-V, alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung einzureichen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gelbensande, 15.10.2020

Udo Zielke  
Stellv. Gemeindewahlleiter